

1P/SW-2B/WE

Wien, 1986-02-14

Datum: 21. FEB. 1988
 Verteilt: 21. FEB. 1988

A. Bauer

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die mit Schreiben vom 5. 12. 1985 erfolgte Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt zu diesem folgendermaßen Stellung:

1. Es ist sicher zu begrüßen, daß im Bereich der Berufsschulen der EntschlieBung des Nationalrates nunmehr entsprochen werden soll; allerdings wird nach unserer Auffassung der vorgesehene Zeitplan dieser EntschlieBung nicht gerecht, weil deren Beginn erst ab 1. 9. 1987, und auch das nur klassenaufsteigend vorgesehen ist. Da im Hinblick auf die demographische Entwicklung (immer kleinere SchulentlaBjahrgänge) die Schülerzahl in den Berufsschulen sinkt, ist ein schnelleres Wirksamwerden der Herabsetzung der Klassenschülerzahl sicher möglich. Auch scheint es dem Katholischen Familienverband Österreichs zweckmäßig und erforderlich, die Zahl, ab wann in Schülergruppen zu unterrichten ist, herabzusetzen; so sollte im § 51 Abs. 2, 25 durch 20, sowie 20 durch 12 (zu dieser Gruppe sollte auch die lebende Fremdsprache kommen) ersetzt werden.
- Auch im § 51 Abs. 3 sollte die Anzahl der Schülergruppen, die geführt werden können, erhöht werden; hiebei müßten auch die gleichen Auswirkungen bei den beiden Schulformen der Berufsschulen, nämlich den ganzjährigen und den lehrgangsmäßigen, erreicht werden.

- 2 -

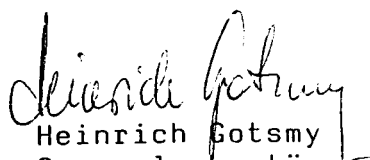
Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 53 25 61 201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Bankhaus Scheibhammer & Schattner, Kto.-Nr. 3445
Österreichische Landtechnik AG, Kto.-Nr. 212 116 744
DVL Nr. 10 106 24 281

Blatt 2.....
zu BMUKS.....

2. Die Überleitung der Schulversuche "Überleitungslehrgänge und Aufbaulehrgänge" in das Regelschulwesen wird vom Katholischen Familienverband Österreichs gutgeheißen. Allerdings muß die vorgesehene Art der Überleitung noch verbessert werden. Es muß nämlich geeigneten und interessierten Lehrlingen ermöglicht werden, jedenfalls im letzten, allenfalls auch im vorletzten Lehrjahr mit dem Überleitungslehrgang beginnen zu können. Dieser Überleitungslehrgang ist durch Fernunterricht und Blockunterricht bzw. Abendschule so zu gestalten, daß er neben der Lehre angetreten werden kann. Damit soll aber nicht die Notwendigkeit der Ablegung der Lehrabschlußprüfung in Frage gestellt werden. Ziel dieser Maßnahmen muß es sein, diese Lehrgänge für Lehrlinge attraktiv zu machen und einen zu großen Zeitverlust gegenüber Schülern, die nur die Vollzeitschule besuchen, zu vermeiden. Weiters ist auch der Bereich der Schule für wirtschaftliche Frauenberufe zu erfassen.
3. Der Katholische Familienverband Österreichs anerkennt die Notwendigkeit der Ausbildung in der Akademie für Sozialarbeit; insbesondere wird die Einführung des Praxissemesters für zweckmäßig erachtet.
An den Sozialakademien sollte - wie es z.B. auch die pädagogischen Akademien dürfen - die Möglichkeit einer praxisbezogenen Forschung ermöglicht und diesbezüglich § 79 ergänzt werden.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Dr. Franz Stadler
Präsident

P.S.: 25 Exemplare dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.